AGB FÜR PARTNER

Demata Young Athletes

Version: Oktober 2026

1. Geltungsbereich

Diese Partner-AGB regeln Partnerschaften zwischen dem Verein Demata Young Athletes, nachfolgend «Verein», und Business-Supportern, Förderpartnern sowie Hauptförderpartnern von Demata Young Athletes.

Die individuell unterzeichnete Partnervereinbarung geht diesen AGB bei Widersprüchen vor.

2. Partnerstufen

Folgende Stufen bestehen:

Business-Supporter – ab CHF 500 pro Jahr

Förderpartner – ab CHF 2'500 pro Jahr

Hauptförderpartner – ab CHF 5'000 pro Jahr

Zusätzlich können Privatpersonen das Programm als Private Supporter ab CHF 50 ohne vertragliche Gegenleistung unterstützen. Private Supporter erhalten insbesondere keine garantierten Werbe-, Sichtbarkeits- oder sonstigen kommerziellen Leistungen. Private Supporter gelten nicht als Partner im Sinne dieser AGB; diese Partner-AGB gelten für sie grundsätzlich nicht.

Die genannten Mindestbeiträge der Business-Supporter, Förderpartner und Hauptförderpartner verstehen sich exklusive gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Soweit auf einer Partnerschaft MWST geschuldet ist, wird diese zusätzlich zum vereinbarten Partnerbeitrag in Rechnung gestellt. Für die Berechnung des 80/10/10-Fördermodells ist der Partnerbeitrag ohne MWST massgebend.

3. Höhere Beiträge

Bei den Beträgen handelt es sich um Mindestbeiträge.

Ein Partner darf freiwillig einen höheren Betrag leisten.

Ein höherer Beitrag führt nicht automatisch zu zusätzlichen Rechten, Leistungen, Stimmen oder zusätzlicher Sichtbarkeit.

FÖRDERMODELL

4. Verwendung

Soweit MWST geschuldet ist, wird diese zunächst ausgeschieden.

Der verbleibende massgebliche Beitrag wird grundsätzlich aufgeteilt in:

- 80 % direkte Athlete-Förderung
- 10 % Programmbetrieb und Administration
- 10 % Reserve

5. Athlete-Anteil

Der 80-%-Anteil ist für die direkte finanzielle Förderung der aktiven Young Athletes reserviert.

Der Verein darf diesen Anteil nicht für Marketingdienstleistungen der Demata GmbH, gewöhnliche Administration oder Veranstaltungen verwenden.

6. Gleichmässige Verteilung

Der direkte Fördertopf wird grundsätzlich gleichmässig auf alle aktiven Young Athletes verteilt.

Sind in einem Kalenderjahr keine aktiven Young Athletes vorhanden, wird der für die direkte Athlete-Förderung bestimmte 80-%-Anteil nicht für Programmbetrieb, Administration oder andere Zwecke verwendet. Der Betrag bleibt zweckgebunden für die direkte Förderung zukünftiger Young Athletes bestehen und wird auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

Eine anderweitige Verwendung bleibt nur vorbehalten, soweit sie aufgrund zwingender gesetzlicher, steuerlicher, behördlicher oder statutarischer Vorgaben erforderlich ist.

7. Betrieb

Die 10 % für den Programmbetrieb können insbesondere verwendet werden für:

- Website Abonnements
- Domains
- technische Infrastruktur
- Zahlungsgebühren
- Administration
- Programmanlässe
- weitere unmittelbar zurechenbare Programmkosten

8. Administrationszeit der Demata GmbH

Direkt zurechenbare administrative Arbeitszeit der Demata GmbH kann dokumentiert und mit maximal CHF 100 pro Stunde aus dem 10-%-Betriebsanteil vergütet werden.

Ist der Betriebsanteil ausgeschöpft, besteht grundsätzlich kein Anspruch der Demata GmbH auf weitere Vergütung gewöhnlicher Administrationsstunden aus dem Athlete-Fördertopf.

9. Reserve

Die Reserve dient insbesondere:

- ausserordentlichen Athlete-Anträgen
- besonderen Entwicklungschancen
- unvorhergesehenen Programmkosten
- langfristiger Stabilität

10. Sachleistungen der Demata GmbH

Marketingdienstleistungen für Athleten wie:

- Websites
- Shootings
- Medienkits
- Contentproduktion
- Marketingberatung

werden von der Demata GmbH zusätzlich als Sachleistungen für das Förderprogramm eingebracht. Sie werden nicht aus dem 80-%-Athlete-Anteil finanziert.

PARTNERLEISTUNGEN

11. Business-Supporter

Business-Supporter erhalten grundsätzlich:

- Logo auf der zentralen Young-Athletes-Website
- Link zur Unternehmenswebsite
- Recht, sich als Supporter von Demata Young Athletes zu bezeichnen
- Zugang zu den für Partner freigegebenen Medienkits der aktiven Young Athletes

Vertrauliche oder nicht für die Partnerkommunikation bestimmte Personendaten, Kontaktdaten oder sonstige interne Informationen sind vom Zugang ausgeschlossen.

12. Förderpartner

Förderpartner erhalten zusätzlich grundsätzlich:

- Präsenz auf den Websites der aktiven Young Athletes
- Einbindung ins Partnernetzwerk
- bis zu zwei Plätze am jährlichen Community-Anlass

13. Hauptförderpartner

Hauptförderpartner erhalten zusätzlich grundsätzlich:

- prominente zentrale Präsenz
- prominente Präsenz auf Athlete-Websites
- grundsätzlich einen jährlichen Collab-Bildpost mit jedem aktiven Athlete
- bis zu vier Plätze am jährlichen Community-Anlass
- Branchenexklusivität innerhalb der Hauptförderpartnerstufe

14. Maximale Anzahl Hauptförderpartner

Es bestehen gleichzeitig maximal drei Hauptförderpartnerschaften.

14a. Kommunikation der Partnerschaft

Der Partner darf im Rahmen der aktiven Partnerschaft sachlich auf seine Unterstützung von Demata Young Athletes und die vereinbarte Partnerstufe hinweisen. Ohne ausdrückliche separate Zustimmung darf der Partner jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass ein einzelner Young Athlete das Unternehmen, dessen Produkte oder Dienstleistungen persönlich empfiehlt, unterstützt oder bewirbt.

Namen, Bilder, Aussagen oder andere personenbezogene Inhalte einzelner Athletes dürfen nur im Rahmen konkret freigegebener Partneraktivierungen verwendet werden. Die Partnerschaft mit Demata Young Athletes begründet keine automatische persönliche Sponsoring- oder Werbebeziehung zwischen dem Partner und einzelnen Athletes.

BRANCHENEXKLUSIVITÄT

15. Definition

Beim Vertragsabschluss mit einem Hauptförderpartner wird die geschützte Branche konkret schriftlich definiert. Eine möglichst klare und nicht unnötig breite Branchenbezeichnung wird angestrebt.

Beispiele:

- Bankdienstleistungen / Versicherungen
- Bauunternehmen

16. Wirkung

Während der aktiven Partnerschaft nimmt der Verein grundsätzlich keinen zweiten Hauptförderpartner aus derselben definierten Branche auf.

17. Zweifelsfall

Ist umstritten, ob ein potenzieller neuer Hauptförderpartner derselben Branche zuzuordnen ist, bespricht der Verein dies mit den betroffenen Parteien.

Kann keine gemeinsame Lösung gefunden werden, entscheidet der Verein abschliessend, ob die neue Hauptförderpartnerschaft zustande kommt.

18. Förderpartner als Alternative

Die Branchenexklusivität gilt ausschliesslich auf Ebene der Hauptförderpartner.

Ein Unternehmen aus einer bereits besetzten Branche darf weiterhin:

- Förderpartner
- Business-Supporter
- persönlicher Sponsor eines Athleten

werden.

Beispiel: Ist eine Bank Hauptförderpartner, kann keine zweite Bank ohne entsprechende Einigung Hauptförderpartner werden. Eine andere Bank kann jedoch Förderpartner oder persönlicher Sponsor eines Athleten sein.

19. Ausnahme

Eine Überschneidung auf Hauptförderpartner-Ebene ist möglich, wenn der bestehende Hauptförderpartner, der neue Hauptförderpartner und der Verein ausdrücklich zustimmen.

LAUFZEIT UND ZAHLUNG

20. Laufzeit

Partnerschaften laufen grundsätzlich kalenderjährlich.

21. Verlängerung

Ohne Kündigung bis 31. Dezember verlängert sich die Partnerschaft grundsätzlich um ein weiteres Kalenderjahr. Die Kündigung muss schriftlich oder in nachweisbarer elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, erfolgen und spätestens am 31. Dezember beim Verein eingegangen sein.

22. Zahlung

Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich bis 31. Januar fällig.

Gerät ein Partner mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann der Verein nach erfolgloser Mahnung die noch nicht erbrachten Partnerleistungen bis zur vollständigen Zahlung vorübergehend aussetzen. Bleibt die Zahlung trotz angemessener Nachfrist aus, kann der Verein die Partnerschaft aus wichtigem Grund vorzeitig beenden.

Bereits entstandene Zahlungsansprüche bleiben bestehen.

23. Unterjähriger Einstieg

Ein Partner kann auch während des Kalenderjahres einsteigen.

Erfolgt der Einstieg nach dem 31. Januar, wird der vereinbarte volle Jahresbeitrag grundsätzlich dem Folgejahr zugerechnet und vollumfänglich in Rechnung gestellt. Ab Vertragsabschluss wird der Partner bereits auf der zentralen Website von Demata Young Athletes in der entsprechenden Partnerstufe aufgeführt.

Sämtliche weiteren mit der Partnerstufe verbundenen Leistungen und Gegenleistungen beginnen grundsätzlich am 1. Januar des Folgejahres. Die erste reguläre Partnerschaft läuft bis zum 31. Dezember dieses Folgejahres. Danach gilt der normale Kalenderjahresrhythmus mit automatischer Verlängerung gemäss diesen AGB.

Bei einem unterjährigen Einstieg wird der für das Folgejahr vereinbarte volle Partnerbeitrag mit Abschluss der Partnervereinbarung in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zahlbar. Die buchhalterische Zuordnung des Beitrags zum Fördermodell erfolgt für das Folgejahr.

Abweichende individuelle Vereinbarungen, insbesondere zu Leistungsbeginn oder Zahlungsmodalitäten, können schriftlich zwischen dem Verein und dem Partner getroffen werden.

24. MWST

Erhält ein Unternehmen Werbe-, Sichtbarkeits- oder vergleichbare Gegenleistungen, ist die konkrete mehrwertsteuerliche Behandlung zu berücksichtigen. Soweit MWST geschuldet ist, wird diese zusätzlich zum vereinbarten Partnerbeitrag in Rechnung gestellt und vor der prozentualen Aufteilung ausgeschieden.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

HAUPTFÖRDERPARTNER-COLLABS

25. Grundsatz

Jeder Hauptförderpartner erhält grundsätzlich einen Instagram-Collab-Bildpost pro aktivem Young Athlete und Kalenderjahr.

Die Anzahl aktiver Young Athletes kann von Jahr zu Jahr variieren. Der Verein garantiert keine Mindestanzahl aktiver Athletes. Leistungen, die von der Anzahl aktiver Young Athletes abhängen, insbesondere Collab-Posts von Hauptförderpartnern, richten sich nach der tatsächlich vorhandenen Anzahl aktiver Young Athletes im jeweiligen Kalenderjahr.

Eine geringere Anzahl aktiver Athletes begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Ersatzleistungen, eine Reduktion oder Rückerstattung des Partnerbeitrags, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde.

26. Beteiligte Accounts

Grundsätzlich beteiligt sind:

- Athlete
- Hauptförderpartner
- Demata Young Athletes

27. Kein Anspruch auf bestimmten Inhalt

Der Partner hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Motiv, eine bestimmte Aussage oder persönliche Äusserung des Athleten.

28. Athlete-Schutz

Kann ein Athlete aufgrund:

- eines bestehenden persönlichen Sponsorvertrags
- eines rechtlichen Problems
- eines nachvollziehbaren persönlichen Schutzinteresses
- eines anderen wichtigen Grundes

nicht an einer konkreten Aktivierung teilnehmen, entfällt die Aktivierung für diesen Athlete.

Es besteht kein Anspruch auf:

- Ersatz
- zusätzliche Aktivierung
- Übertragung aufs Folgejahr
- finanzielle Kompensation

29. Nichtnutzung durch Partner

Nutzt ein Hauptförderpartner eine angebotene Aktivierung nicht, verfällt sie grundsätzlich zum Jahresende.

NUTZUNGSRECHTE

30. Freigegebenes Material

Partner dürfen ausschliesslich Young-Athletes-Material verwenden, das ihnen vom Verein für den entsprechenden Zweck zur Verfügung gestellt oder ausdrücklich freigegeben wurde.

Eine Freigabe erfolgt nur im Umfang der dem Verein vorliegenden Nutzungsrechte und erforderlichen Einwilligungen der betroffenen Athletes beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertretung.

31. Zeitraum

Die Nutzung ist grundsätzlich auf die aktive Partnerschaft beschränkt.

32. Ende der Partnerschaft

Nach Ende der Partnerschaft dürfen keine neuen:

- Posts
- Werbeanzeigen
- Kampagnen
- Re-Promotions
- Publikationen

mit dem Young-Athletes-Material erstellt werden.

Bereits rechtmässig veröffentlichte organische Beiträge müssen grundsätzlich nicht allein wegen Vertragsende gelöscht werden.

Persönlichkeits- und Datenschutzrechte der abgebildeten Personen bleiben vorbehalten.

33. Keine Weiterlizenzierung

Partner dürfen erhaltene Rechte nicht eigenständig an Dritte übertragen.

Technische Dienstleister dürfen Material nur im notwendigen Umfang im Auftrag des Partners bearbeiten.

33a. Nutzung von Partner-Markenmaterial

Der Partner räumt dem Verein für die Dauer der Partnerschaft ein nicht exklusives, unentgeltliches Nutzungsrecht an den von ihm bereitgestellten Namen, Logos und sonstigen Markenmaterialien ein, soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Partnerleistungen und zur

Kommunikation der Partnerschaft erforderlich ist. Der Verein darf diese Materialien insbesondere auf Websites, Social Media, in Präsentationen, im Jahresbericht und in weiterer vereinbarter Programmkommunikation verwenden.

Der Partner bestätigt, dass er über die hierfür erforderlichen Rechte verfügt. Nach Ende der Partnerschaft erfolgt grundsätzlich keine neue werbliche Nutzung. Bereits rechtmässig veröffentlichte Beiträge, Jahresberichte oder dokumentarische Rückblicke müssen nicht allein aufgrund des Vertragsendes entfernt werden.

33b. Übertragung der Partnerschaft

Der Partner darf seine Rechte und Pflichten aus der Partnerschaft nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Vereins ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Bei einer Umstrukturierung, Fusion, Übernahme oder Übertragung innerhalb derselben Unternehmensgruppe kann der Verein einer Übertragung zustimmen, sofern die neue Vertragspartei die Voraussetzungen der jeweiligen Partnerstufe erfüllt und die Werte von Demata Young Athletes weiterhin gewahrt sind.

Die Zustimmung zur Übertragung kann aus sachlichen Gründen verweigert werden.

PERSÖNLICHE SPONSOREN

34. Keine Exklusivität

Die Branchenexklusivität eines Hauptförderpartners erstreckt sich nicht auf persönliche Sponsoren der Athletes.

35. Keine Einflussnahme

Partner haben kein Recht, persönliche Sponsoringverträge eines Athleten zu genehmigen, abzulehnen oder einzusehen.

AUSWAHL UND PROGRAMMFÜHRUNG

36. Unabhängigkeit

Partner haben keinen Einfluss auf:

- Bewerbung
- Auswahl
- Aufnahme
- Verlängerung
- Ausschluss
- Förderhöhe einzelner Athletes

- Trainerbeurteilung
- Alumni-Status von Athletes

37. Vertraulichkeit

Partner erhalten keinen Zugang zu:

- Bewerbungen von Athletes oder anderen Partnern
- Bewerbungsvideos von Athletes
- Trainerfeedback
- Gesundheitsdaten von Athletes
- internen Auswahlunterlagen von Demata Young Athletes

PARTNERWERTE

38. Ausgeschlossene Programmpartner

Der Verein nimmt grundsätzlich keine Programmpartner auf, deren Kerngeschäft wesentlich in folgenden Bereichen liegt:

- Alkohol
- Tabak oder Nikotin
- Drogen/Cannabis
- Glücksspiel/Sportwetten
- Erotik/Adult
- Nachtleben wie Bars, Clubs und Discos

Restaurants, Hotels oder Eventlocations sind nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil Alkohol angeboten wird.

39. Persönliche Athlete-Sponsoren

Diese Ausschlussregel gilt **nicht automatisch für persönliche Sponsoren der Athletes**.

Der Verein kann einem Athlete von einer aus Sicht des Programms problematischen persönlichen Partnerschaft abraten, besitzt darüber jedoch grundsätzlich kein Vetorecht.

COMMUNITY UND TRANSPARENZ

40. Community-Anlass

Der Verein plant grundsätzlich einen jährlichen Community-/Plauschturnier-Anlass.

- Hauptförderpartner erhalten bis zu vier kostenlose Plätze
- Förderpartner erhalten bis zu zwei kostenlose Plätze
- Business-Supporter erhalten keinen automatischen Gratisplatz

41. Jahresbericht

Der Verein veröffentlicht grundsätzlich bis 31. März einen digitalen Jahresbericht.

Dieser kann insbesondere enthalten:

- aktive Athletes
- Programmentwicklung
- sportliche Meilensteine der Athletes
- gesamte Fördermittel
- direkte Athlete-Förderung
- Anzahl aktiver Young Athletes
- durchschnittlicher Förderbetrag pro Athlete
- Programmbetrieb
- Reserve
- Erbrachte und aktivierte Sachleistungen
- Aktivitäten
- Medienarbeit

Individuelle Partnerbeiträge werden grundsätzlich nicht einzeln veröffentlicht.

42. Partnerupdate

Bestehende Partner erhalten grundsätzlich im November ein kompaktes Jahresupdate inklusive Ausblick auf das Folgejahr und einem Hinweis auf die Kündigungsfrist per 31. Dezember.

HAFTUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

43. Keine Erfolgsgarantie

Der Verein garantiert insbesondere keine:

- Reichweite
- Impressionen
- Leads
- Verkäufe
- Recruitingresultate
- Medienberichte
- sportlichen Erfolge eines Athleten

44. Ausfall von Leistungen

Können einzelne Leistungen aufgrund von Verletzung, Krankheit, Persönlichkeitsrechten, rechtlichen Einschränkungen oder anderen nicht sinnvoll beeinflussbaren Umständen nicht wie geplant umgesetzt werden, sucht der Verein nach Möglichkeit eine angemessene Lösung.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Ersatzleistung besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

45. Vorzeitige Beendigung

Sowohl der Verein als auch der Partner können die Partnerschaft aus wichtigem Grund vorzeitig beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der kündigenden Partei die Fortsetzung der Partnerschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

Dazu können insbesondere zählen:

- erhebliche Vertragsverletzungen
- unzulässige Nutzung von Athlete-Material
- erhebliche Gefährdung der Interessen minderjähriger Athletes
- schwerwiegender Verstoss gegen Programmwerte
- dauerhafter Zahlungsverzug trotz Mahnung

Bereits erbrachte Leistungen und bereits entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen. Bereits bezahlte Partnerbeiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Ansprüche oder eine ausdrücklich vereinbarte abweichende Regelung.

Noch nicht erbrachte Partnerleistungen entfallen mit Beendigung der Partnerschaft, soweit keine andere angemessene Lösung vereinbart wird.

46. Änderungen der Bedingungen

Änderungen der Partnerbedingungen gelten grundsätzlich für zukünftige Vertragsperioden.

Bereits verbindlich zugesagte Kernleistungen einer laufenden Vertragsperiode werden nicht ohne sachlichen Grund rückwirkend entzogen.

47. Änderung des 80/10/10-Modells

Eine grundlegende Änderung des 80/10/10-Fördermodells ist nur für ein zukünftiges Kalenderjahr möglich.

Bestehen aktive Hauptförderpartner, ist die einstimmige Zustimmung aller zum Zeitpunkt des formellen Vorschlags aktiven Hauptförderpartner erforderlich.

Bestehen keine Hauptförderpartner, kann der Verein das Modell für ein zukünftiges Jahr selbst anpassen und kommuniziert dies transparent im Voraus.

Dieses Zustimmungsrecht betrifft ausschliesslich das grundlegende Fördermodell.

Vorbehalten bleiben Änderungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher, steuerlicher, behördlicher oder statutarischer Vorgaben erforderlich sind. Solche Änderungen können vom Verein auch ohne Zustimmung der Hauptförderpartner vorgenommen werden und werden den Partnern so früh wie möglich transparent kommuniziert.

48. Programmbeendigung

Wird das Förderprogramm Demata Young Athletes während einer laufenden Partnerschaft definitiv beendet, der Verein jedoch weitergeführt, bleiben bereits rechtmässig verwendete oder zweckgebundene Förderanteile sowie bereits erbrachte Partnerleistungen unberührt. Noch vorhandene Fördermittel werden weiterhin zweckgebunden zugunsten aktiver Young Athletes beziehungsweise vergleichbarer Nachwuchssportförderung verwendet.

Wird der Verein Demata Young Athletes aufgelöst, richtet sich die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ausschliesslich nach den Statuten. Das verbleibende Vermögen wird einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet. Eine direkte Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder, die Demata GmbH oder einzelne Athletes erfolgt nicht.

Ein Anspruch des Partners auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge besteht grundsätzlich nicht, soweit keine zwingenden gesetzlichen Ansprüche oder abweichenden individuellen Vereinbarungen bestehen.

49. Anwendbares Recht

Es gilt Schweizer Recht.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Vereins Demata Young Athletes.